

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Ennepetal genannten Leistungen –Gebührentarif- erhebt die Stadt Ennepetal Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, z.B. Wirtschaftsförderung

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Gem. § 5 Abs. 7 KAG NW sind Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige nach § 3 dieser Satzung von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Fax- und Zustellungskosten - besonders hoch ist bei Fernsprechgebühren und Zustellungskosten ein Betrag von mehr als 5,00 €
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr kann gefordert werden, bevor die besondere Leistung erbracht worden ist.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ennepetal beschlossen in der Ratssitzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

**ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT ENNEPETAL
Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	b) Digitaler Aktenversand bis 100 MB c) Digitaler Aktenversand bis 200 MB d) Digitaler Aktenversand bis 400 MB e) Digitaler Aktenversand bis 1 GB f) Digitaler Aktenversand über 1 GB nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 13)	75,00 125,00 200,00 250,00
11	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten a) Büroarbeiten je angefangene Stunde b) Außenarbeiten je angefangene Stunde c) Arbeitsstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	70,00 70,00 48,00
12	Plankopien a) Kopie DIN A 3 b) Kopie DIN A 2 c) Kopie DIN A 1 und größer d) Flächennutzungsplan	8,00 15,00 30,00 50,00
13	Sonstige allgemeine Leistungen der Verwaltung a) Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde b) Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr c) Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Austauschplattform je angefangene 15 Minuten	24,00 6,00 15,00
	E. Bauen und Wohnen	
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden a) Gebühr für Auskünfte aus dem Kanalkataster b) Gebühr für Genehmigung von Kanalhausanschlüssen c) Gebühr für Genehmigung Grundstückszufahrten einschließlich dafür erforderlicher Bordsteinabsenkungen und Überfahrten öffentlicher Verkehrsflächen wie Gehwege u.a.	40,00 40,00 60,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ennepetal vom 15.10.2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 15.10.2024
Die Bürgermeisterin
Gez. H e y m a n n